

Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge Fachbereich 1

Allgemeine Beschlüsse

01/2024, PA Master-Sitzung vom 27.02.2024

Dokumentation Anwesenheitspflicht

In Modulen mit Anwesenheitspflicht ist die Anwesenheitspflicht von den Lehrenden in S.A.M zu dokumentieren.

02/2024, PA Master-Sitzung vom 27.02.2024

Anforderungen an ein Attest als Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Ein Attest muss die krankhafte Beeinträchtigung des Prüflings und ihre Auswirkungen auf dessen Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung so hinreichend deutlich beschreiben, dass auf der Grundlage des Attests entschieden werden kann, ob ein ausreichender Rücktrittsgrund nachgewiesen ist. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Studienbüro. Eine allgemeine AU-Bescheinigung ist nicht ausreichend.

Der Beschluss gilt ab dem Sommersemester 2024.

Ergänzung, PA Master-Sitzung vom 08.10.2024

Ein Attest, welches eine Erkrankung für einen Zeitraum feststellt, der vor der ärztlichen Untersuchung liegt, kann die Prüfungsunfähigkeit belegen. Ein solches „rückdatiertes“ Attest muss aber selbstverständlich den Anforderungen an Atteste nach dem Beschluss 02/2024 für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit genügen, also die Erkrankung als hinreichend plausibel erscheinen lassen. Bei einer Rückdatierung von bis zu drei Werktagen wird in der Regel nicht allein wegen der Rückdatierung eine Ablehnung des Prüfungsrücktritts erfolgen.

01/2023, PA Master-Sitzung vom 15.03.2023

Keine Ersatzleistung möglich bei verspätetem Studienantritt wegen Visumsproblemen

Nach § 13 Abs. 2 RStPO können Studierende, die aus triftigem Grund ihre Anwesenheitspflicht nicht erfüllen konnten, eine Ersatzleistung beantragen. Beruht die fehlende Anwesenheit darauf, dass Studierende mangels Visum nicht nach Deutschland einreisen konnten, so ist dies regelmäßig kein triftiger Grund im Sinne dieser Regelung. Etwas Anderes kann gelten, wenn nachgewiesen wird, dass die verspätete Erteilung des Visums auf einem Verfahrensfehler der deutschen Behörden beruhte.

02/2023, PA Master-Sitzung vom 15.03.2023

A- und B-Prüfungen und ihre Wiederholung bei Präsenz-Klausuren

1. Mit Kursanmeldung sind alle Studierenden gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 RStPO automatisch zur ersten Prüfung (A-Prüfung) angemeldet. Die Bestimmung der Frist für den Wechsel zur zweiten Prüfung (B-Prüfung) nach § 14 Abs. 3 S. 2 RStPO wird auf die Prüfungsverwaltung delegiert.

2. Der Termin für die B-Prüfung soll in den letzten beiden Wochen des Semesters liegen. Die B-Prüfung ist gleichzeitig die Wiederholungsprüfung für die A-Prüfung. Die Wiederholungsprüfung für die B-Prüfung ist die A-Prüfung des Folgesemesters. Studierende, die den Kurs erneut belegen, können nach Maßgabe von Ziffer 1 auf den B-Termin wechseln.

3. Es wird erwartet, dass die Dozenten die A-Prüfung selbst beaufsichtigen. Die Frist für die Abgabe der Notenergebnisse via S.A.M. wird von der Prüfungsverwaltung festgelegt. Sie endet in der Regel zwei Wochen nach Beendigung des A-Prüfungszeitraums. Die Aufsicht der B-Prüfung organisiert die Prüfungsverwaltung. Prüfungsunterlagen für die B-Prüfungen müssen spätestens eine Woche vor dem Prüfungszeitraum in ausreichender Anzahl bei der Prüfungsverwaltung eingereicht werden.

Ergänzende Erläuterungen

Studierende, die ihre Wiederholungsprüfung im A-Termin des Folgesemesters ablegen, dürfen von der Studienverwaltung zum Kurs angemeldet werden, falls sie sich selbst nicht anmelden. Eine Abmeldung ist nicht möglich. Dies dient allein dazu, dass der Prüfungsversuch dieser Studierenden in SAM dauerhaft

abgebildet wird. Mit Folgesemester ist das Semester gemeint, in dem der Kurs zum nächsten Mal angeboten wird.

03/2023, PA Master-Sitzung vom 15.03.2023

Klausuren bei der kombinierten Prüfung

Klausuren in einer kombinierten Prüfung sollen aus organisatorischen Gründen am letzten Vorlesungstag vor dem Prüfungszeitraum geschrieben werden.

04/2023, PA Master-Sitzung vom 15.03.2023

Zusätzlicher Prüfungsversuch nach Studienfachberatung

Die Regelung in § 17 Abs.4 RSTPO über den zusätzlichen Prüfungsversuch nach einer Studienfachberatung gilt nicht für Studierende, die ein Modul wegen einer schweren Täuschung endgültig nicht bestanden haben.

01/2022 PA Master- Sitzung vom 14.02.2022

Wahl der Prüfungstermine

(§ 30 Abs. 7 BerlHG: „Pro Modul sind für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester anzubieten. Die oder der Studierende kann zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen.“)

In der Belegung eines Moduls mit der Prüfungsform „Klausur“ liegt die Wahl des ersten Prüfungstermins. Es besteht die Möglichkeit, diese Wahl binnen einer im Campus-Management-System S.A.M. mitgeteilten Frist durch Wechsel auf den zweiten Prüfungstermin zu ändern. Ein erneuter Wechsel ist ausgeschlossen.

02/2022 PA Master- Sitzung vom 14.02.2022

Zusätzlicher Prüfungsversuch bei Studienfachberatung: (§ 30 Abs. 4 S. 1 HS 2 BerlHG: „...durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch.“)

Den Termin zur Studienfachberatung gemäß § 30 Abs. 4 S. 1 HS 2 BerlHG teilt das Studienbüro den Studierenden per E-Mail an ihr HWR-E-Mail-Postfach mit. Versäumt der/die Studierende den Termin, gilt die Teilnahme an der Studienfachberatung als endgültig nicht erfolgt. Die Studierenden können bei unverschuldeter Versäumnis einen neuen Termin beim Studienbüro beantragen. Hierfür gelten die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung über den Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen entsprechend.

03/2022 PA Master- Sitzung vom 14.02.2022

Amtsärztliches Attest bei wiederholter Krankmeldung zur Prüfung

Studierende, die eine studienbegleitende Modulprüfung wegen Prüfungsunfähigkeit nicht ablegen konnten, müssen ihre Prüfungsunfähigkeit zum Wiederholungstermin durch amtsärztliches Attest nachweisen. Von dieser Pflicht kann der Prüfungsausschuss auf Antrag befreien, insbesondere bei chronischer Erkrankung.

04/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Verfahrensregelung für Kompensationsmaßnahmen bei chronischen Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung

Sofern Studierende wegen chronischer Krankheiten, Schwangerschaft oder Behinderung Erleichterungen im Prüfungsverfahren beanspruchen können, z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Verwendung bestimmter Hilfsmittel (Computer), ist ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro zu stellen. Anderenfalls kann die Erleichterung versagt werden.

05/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Hinweis zur Frist für die Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis einer Prüfung

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass ein Werktag im Sinne des § 16 Abs.3 S.1 RPO 2022 auch der Samstag ist.

06/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Anmeldung von Wiederholungsprüfungen

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt durch das Studienbüro. Für die Wiederholungsprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung. Dieser wird dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

07/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Mitführen von Handys und anderen internetfähigen oder programmierbaren Geräten bei Prüfungen

Die Benutzung von Handys, programmierbaren Taschenrechnern oder internetfähigen oder programmierbaren Geräten während der Prüfung ist nicht gestattet, es sei denn, dies wird durch den Prüfer oder die Prüferin ausdrücklich erlaubt. Das gleiche gilt für das Mitführen solcher Geräte im Prüfungsraum. Mitgeführt ist ein Gerät, wenn es sich während der Prüfungszeit in Reichweite des Prüflings (z.B. auf dem Tisch, am Körper) befindet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist als Täuschungsversuch zu werten.

08/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Prüfungen im multiple-choice-Verfahren

Aufgaben im multiple-choice-Verfahren sind Aufgaben, bei der aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die Richtige bzw. die Richtigen zu wählen sind. Prüfungen in der Prüfungsform der Klausur (auch als Teilprüfung einer kombinierten Prüfung) dürfen teilweise im multiple-choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der Anteil an multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der in der Prüfung insgesamt erreichbaren Punkte. Die geplante Bearbeitungszeit für die multiple-choice-Aufgaben beläuft sich auf nicht mehr als 50% der geplanten Gesamtbearbeitungszeit für die Klausur.

In der Aufgabenstellung muss mitgeteilt werden, ob lediglich eine Antwort als richtig anzukreuzen ist (Typ 1), oder ob auch mehrere Antworten richtig sein können (Typ 2).

Bei Aufgaben von Typ 2 ist zu berücksichtigen, dass das Nichtankreuzen der falschen Antwortmöglichkeit ebenso eine richtige Antwort darstellt, wie das Ankreuzen der richtigen Antwortmöglichkeit. Diese beiden richtigen Verhaltensweisen sind bei der Punkteverteilung gleich zu behandeln. Allerdings darf in dem Fall, dass kein Kreuz gesetzt wurde, die Aufgabe insgesamt als nicht richtig gelöst gewertet werden. Dann müssen für die zu recht unangekreuzt gebliebenen Felder keine Punkte vergeben werden.

Eine zulässige und vom Prüfungsausschuss empfohlene Bewertungsweise ist die Folgende:

Bis (einschließlich) 50% richtige Entscheidungen: 0%

Bei 100% richtigen Entscheidungen: 100% der Punkte

Bei mehr als 50% aber weniger als 100% richtigen Entscheidungen: anteilige (z.B. linear verteilte) Teilpunkte

Im Bewertungsverfahren bei Prüfungen des Typ 2 muss gewährleistet sein, dass alle richtigen Antworten als solche berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass für falsch gegebene Antworten kein Punktabzug vorgenommen wird.

Zum Vermeiden von zufällig richtigen Antworten müssen bei Aufgaben beider Typen mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.

Stellt sich eine Aufgabe im Nachhinein als nicht zweifelsfrei lösbar heraus, so ist sie aus der Bewertung insgesamt herauszunehmen. Sie darf weder bei der Bemessung der Zahl der insgesamt erreichbaren Punkte noch bei der Bemessung der individuell erreichten Punkte berücksichtigt werden.

Andere Prüfungen im multiple-choice-Verfahren sind nicht zulässig.

09/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Portfolioprüfung

Eine Portfolioprüfung ist jedenfalls nicht die bloße Aufteilung von Prüfungsleistungen. Das ist nämlich eine kombinierte Prüfung/Teilklausur. Diese beiden Prüfungsformen regelt die Studien-/Prüfungsordnung aber gesondert, woraus folgt, dass sich die Portfolioprüfung hiervon unterscheiden muss.

Es reicht auch nicht aus, einzelne Prüfungsteile formal miteinander zu verknüpfen. Erforderlich ist zumindest, dass der gewünschte Lernprozess sowie die Art seiner Bewertung im Vordergrund des Prüfungskonzepts stehen. Zu einer konkreteren Definition sieht sich der Prüfungsausschuss derzeit nicht in der Lage. Eine Ergänzung dieses Beschlusses bleibt daher vorbehalten und wird erfolgen, wenn Beispiele aus der Praxis dies erfordern.

10/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Gruppenprüfungen

Gruppenleistungen werden nur getrennt bewertet, wenn die Studierenden vor der Prüfung eine

Einzelbewertung beantragen oder der/die Prüfende davon überzeugt ist, dass eine gemeinsame Bewertung nicht sachgerecht ist.

11/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Kein weiterer Prüfungstermin nach Wiederholungsprüfung

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, werden keine weiteren Termine vor dem nächsten Prüfungszeitraum angeboten.

12/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Verlegen von Prüfungsterminen wegen Auslandsaufenthaltes oder beruflicher Verhinderung

Es werden keine Prüfungstermine unter Hinweis auf Berufstätigkeit oder Auslandsstudium verlegt. Ein Auslandsaufenthalt, der durch ein Auslandsstudium zwingend veranlasst ist, stellt einen triftigen Grund für das Versäumen des Prüfungstermins dar.

13/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Belegungen während Urlaubssemestern

Auf Antrag können Studierende, die aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung eines minderjährigen Kindes beurlaubt sind, einzelne Lehrveranstaltungen während des Urlaubssemesters belegen. Die Anzahl der zu belegenden Lehrveranstaltungen ist auf zwei begrenzt. Versäumte und nicht bestandene Prüfungen können zusätzlich absolviert bzw. wiederholt werden. Belegungen, die vor dem Musterstudienplan liegen, sind nicht zulässig.

14/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Klausuren bei Prüfungsform Kombinierte Prüfung

Alle Klausuren aus Teilprüfungen der Prüfungsform Kombinierte Prüfung müssen vor dem Prüfungszeitraum abgehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Studienbüro Abweichungen genehmigen.

15/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Vorgehen bei Versäumen eines Prüfungstermins bei Kombiniertes Prüfung und Hausarbeit

1. Für Kurse mit der Prüfungsform „kombinierte Prüfung“ gilt: Fehlen Studierende bei einem Prüfungsteil der kombinierten Prüfung und weisen sie hierfür einen triftigen Grund nach, so erhalten sie einmalig einen Wiederholungstermin. Der Nachweis kann gegenüber dem Dozenten oder gegenüber dem Studienbüro geführt werden.

2. Für Kurse mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ gilt: Studierende, die nachweisen können, dass sie aus triftigem Grund nicht in der Lage sind, die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist abzugeben, erhalten auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen.

16/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Wiederholung von Teilleistungen bei Prüfungsform kombinierte Prüfung

Der Prüfer entscheidet über die Form der Wiederholungsprüfung im Fall des Nichtbestehens. Wählt der Prüfer erneut die Prüfungsform „kombinierte Prüfung“, so kann er festlegen, in wieweit bereits bestandene Leistungsteile für einen Teil der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

17/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Täuschungen bei kombinierter Prüfung

Ist als Prüfungsform eine kombinierte Prüfung vorgesehen und kommt eine Täuschung bei einer Teilleistung der kombinierten Prüfung vor, so erfasst die Täuschung die gesamte kombinierte Prüfung. Die Prüfung ist mithin nicht bestanden. Ob eine Wiederholungsmöglichkeit besteht, hängt davon ab, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt (vgl. § 24 Abs. 2 RPO 2022).

18/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Richtlinienbeschlüsse Täuschung

a) Eine Täuschung liegt vor, wenn ein/e KandidatIn versucht, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Vorspiegeln falscher Tatsachen, das Unterdrücken von Tatsachen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Zu den Tatsachen gehört insbesondere die Einhaltung wissenschaftlicher Standards.

b) Ein/e KandidatIn spiegelt die Einhaltung wissenschaftlicher Standards vor, insbesondere zur Kenntlichmachung fremder Gedanken, wenn sie/er gegen die diesbezüglichen Vorgaben der Dozent/in nicht nur unerheblich verstößt.

19/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Beschluss Deckblatt zur Hausarbeit

Der Vordruck der Erklärung der Studierenden lautet in Zukunft: „Die Arbeit wurde selbstständig und gemäß den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin zum wissenschaftlichen Arbeiten erstellt.“

20/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Wahl – und Wahlpflichtmodule

Die Kurswahl bei der Wahl der Wahlpflichtmodule ist endgültig. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

21/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Wahl eines programmexternen Wahlfaches – Bestätigung durch empfangenden Dozenten erforderlich

Die Studierenden sind grundsätzlich für die Kurse aus ihrem Studienprogramm belegt. Wer von einer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das entsprechende Formular unterschreiben und die Unterschrift des Dozenten des Wahlmoduls einholen, der die Eignung für die Belegung bestätigen muss. Anschließend ist der Antrag beim Studienbüro bis Ende der ersten Vorlesungswoche einzureichen.

22/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Abschlussprüfungen mit Anmeldung im WS 21/22

Abschlussprüfungen, zu denen die Anmeldung bis zum 31.03.2022 erfolgt sind, unterliegen dem alten Prüfungsrecht.

23/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Delegationsbeschluss zur Festsetzung des Anmeldezeitpunkts der Masterarbeit

Der Prüfungsausschuss delegiert die Entscheidung bezüglich des Anmeldezeitpunkts der Masterarbeit an den Prüfungsausschussvorsitz.

24/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Anmeldung der Masterprüfung trotz ausstehender Prüfungsleistungen

Anmelden zur Masterprüfung müssen sich auch

- Studierende, bei denen Nach- und/oder Ersatzprüfungen noch nicht absolviert oder bewertet sind,
- Studierende, die Prüfungen aus nur *einem* benoteten Modul noch nicht bestanden haben.

Ausnahmen können auf Antrag für Schwangere und Studierende gemacht werden, die einen Härtefall nachweisen.

25/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Externe Prüfer

Der Prüfungsausschuss hat die Eignungskriterien für externe Prüfer im Formblatt „Externe Prüfer“ zusammengefasst. Die Eignung externer Prüfer wird im Einzelfall durch die Studiengangsleitung festgestellt.

26/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Bestätigung Themen Master Thesis

Der Prüfungsausschuss delegiert die Bestätigung der Themen der Master Arbeiten auf die jeweiligen Studiengangsleitungen.

27/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Anmeldungszeitpunkt der Masterarbeit bei Ablehnung des Themas

Wird das Thema der Master Thesis abgelehnt, so beginnt die Bearbeitungszeit mit Bekanntgabe der Bestätigung des neuen Themas an den Studierenden.

28/2022 PrA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Eidesstattliche Versicherung

Abschlussarbeiten dürfen ab sofort nur noch angenommen werden, wenn die Studierenden eine Erklärung folgenden Wortlauts einreichen:

„Eidesstattliche Erklärung

„Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Master Thesis selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass die wörtliche oder nahezu wörtliche Wiedergabe von fremden Texten oder Textpassagen aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, aus dem Internet u.ä. ohne Quellenangabe als Täuschungsversuch gewertet wird und zu einer Beurteilung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ führt. Sollte ich die Arbeit anderweitig zu Prüfungszwecken eingereicht haben, sei es vollständig oder in Teilen, habe ich die Prüfer/innen und den Prüfungsausschuss hierüber informiert.“

Ort, Datum Unterschrift „

oder

„Statutory Declaration

I hereby formally declare that I have written the submitted Master Thesis entirely by myself without anyone else's assistance. Wherever I have drawn on literature or other sources, either in direct quotes, or in paraphrasing such material, I have given the reference to the original author or authors and to the source where it appeared. I am aware that the use of quotations, or of close paraphrasing, from books, magazines, newspapers, the internet or other sources, which are not marked as such, will be considered as an attempt at deception, and that the thesis will be graded with a fail. I have informed the examiners and the board of examiners in the case that I have submitted the dissertation, entirely or partly, for other purposes of examination.

place, date, signature „

29/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit

In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Masterarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.

30/2022, PA Master-Sitzung vom 05.05.2022

Neues Thema bei Wiederholung der Masterarbeit

Bei Wiederholung der Master Thesis kann nur ein *neues* Thema bestätigt werden.